

**WN-34: Goldboden - Winterbach, Lichtenwald, Baltmannsweile (1. Beteiligung)****Beratungsergebnis:  
Das Vorranggebiet wird weiterverfolgt.**

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung
288	<b>Gemeinde Lichtenwald</b>	<p>Die Gemeinde Lichtenwald befürchtet eine Umzingelung einzelner Ortslagen. Sie vertritt ferner die Auffassung, dass der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten von 3km nicht eingehalten wird.</p> <p>Windkraftanlagen in diesem unbelasteten Schurwaldgebiet zerstören durch ihre Größe und Rotorbewegung das natürliche Landschaftsbild (Industrialisierung der Landschaft).</p> <p>Außerdem werden in der Region Stuttgart Größe und Abstände im Gegensatz zu anderen Regionen (Ostwürttemberg: Mindestgröße eines Gebietes ab ca. 20ha, Südl. Oberrhein: Abstände z.B. 990m zu reinen Wohngebieten) nicht weiter differenziert.</p> <p>Gesundheitliche Aspekte (Schwindel, innere Unruhe, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Herz- und Kreislaufproblemen, Konzentrationsschwäche, Müdigkeit) durch Infraschall werden befürchtet. Nach Empfehlungen sollten 2 km bzw. 10 km Abstand eingehalten werden.</p> <p>WEA erzeugen Lärm, was bei den vielen reinen Wohngebieten (35dB(A) nachts) problematisch gesehen wird. Nicht nachvollziehbar, warum (nicht) im Sinne einer Worst-case-Betrachtung von den größten Anlagen in Deutschland ausgegangen wird, anscheinend um nicht frühzeitig nur noch wenige Vorranggebiete zu erhalten und lapidar die hochbrisante Lärmproblematik auf die Baugenehmigungen abzuwälzen. Schließlich liegt die Gemeinde in der Einflugschneise des Lufthafens mit teilweise Lärmpegeln über 75 dB(A). Eine weitere Belastung ist nicht hinnehmbar.</p>	<p>Die eingeführten Abstände (ca. 2-3 km) ermöglichen eine Gruppierung von Anlagen, wie viele Anlagen tatsächlich realisiert werden, zeigt sich erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren.</p> <p>Durch die Einhaltung verbindlicher Mindestabstände bzw. entsprechender Richtwerte können gesundheitliche Gefährdungen ausgeschlossen werden.</p>
292	<b>Gemeinde Lichtenwald</b>	<p>Die Gemeinde Lichtenwald befürchtet eine Umzingelung einzelner Ortslagen und ist der Meinung, dass die Sicherstellung eines ungestörten nicht von Windenergieanlagen beeinflussten Sichtbereichs durch die Gebiete ES-02 (Sümpfesberg), ES-03 (Weißer Stein) und ES-04 (Probst) und WN-34 (Goldboden) nicht eingehalten werden.</p> <p>Zum Gebiet WN-34 trägt die Gemeinde keine Stellungnahme bei, da wegen des großen Abstands der Schattenwurf die Gemeinde nicht treffen kann.</p>	<p>Eine Umzingelung der Ortslage ist aufgrund der eingeführten Abstände (ca. 2-3 km) sowie der Änderung der Gebietskulisse (ES-04) nicht zu erwarten.</p>
158	<b>Gemeinde Winterbach</b>	<p>Die Gemeinde Winterbach begrüßt den Ausbau der Windkraft, weshalb zusammen mit Schorndorf eine Bürgerbeteiligung moderiert wurde. In dieser Bürgerempfehlung kommt klar eine mehrheitliche Befürwortung der Standorte WN-34 (WN-27, WN-33, WN-35 und GP-03) zum Ausdruck. Allerdings wird eine Umzingelung für den Teilort Manolzweiler befürchtet, weshalb um eine Prüfung der Standorte WN-33 und WN-34 gebeten wird, um die Bedenken auszuräumen.</p> <p>Gleichzeitig setzt sich die Gemeinde dafür ein, dass die Landschaftsschutzgebiete zeitnah aufgehoben werden. Ein entsprechender Antrag für den Goldboden (WN-34) wurde bereits gestellt.</p>	<p>Die beiden windhöffigen Gebiete liegen in entgegengesetzter Richtung zu Manolzweiler und stellen keine Umzingelung dar. Die regionalplanerische Konzeption geht i.d.R. von einem Abstand in der Größenordnung von ca. 2-3 km aus, der hier auf Grund der beiden windhöffigen Potentialflächen geringfügig unterschritten wird. Regionalplanerisch fließt dieser Aspekt in die Gesamtabwägung ein..</p>
538	<b>RP Stuttgart - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -</b>	<p>Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind von Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten (5.6.4.6 Windenergieerlass). Dies gilt insbesondere für die geplanten Standorte LB-04, WN-18,-19,-23,-34, BB-04, S-03, ES-03, Gp-03, -16 und -22), die sich in unmittelbarer Nähe einer Landesstraße, Bundesstraße oder Autobahn befinden. Sicherheits- und Anbaurechtliche Abstände sind zu beachten.</p>	<p>Die genaue Standortbestimmung erfolgt im Rahmen der Genehmigung. Mindestabstände zu Straßen sind dabei zu berücksichtigen.</p>
613	<b>RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbe- hörde</b>	<p>Die Fläche befindet sich in der Kontrollzone des Verkehrsflughafens Stuttgart.</p>	<p>Die genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der Genehmigung.</p>

513	<b>Zweckverband Landeswasserversorgung</b>	Als LW-Betriebsanlage ist eine Falleitung NR 3 bei Lichtenwald betroffen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens in Abhängigkeit der Größe der WEA bzw. des Windparks erfolgen. Wir bitten um einen Hinweis auf einen erforderlichen Schutzabstand.	Erst im konkreten Genehmigungsverfahren können die kleinräumigen Details geklärt werden und die genaue Standortfestlegung erfolgen.
1648	<b>BUND/Regionalverband</b>	Landschaftsbild Es besteht ein schlechter Gebietszuschnitt. Aufgrund des Zuschnitts ist eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.
1649	<b>LRA ES</b>	Landschaftsschutz Anteilig liegt das VRG im LK Esslingen. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden keine Bedenken erhoben. Ein ergebnisoffenes LSG-Änderungsverfahren kann in Aussicht gestellt werden.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.
1650	<b>LRA ES</b>	Forst: Es bestehen Bedenken für die relativ kleinen Teilflächen im Kreis ES (zwei Waldbiotope, Altholzbestände, Habitatbaumgruppen). Ob bei der kleinen Gesamtfläche die Waldbiotope ausgespart werden können, ist fraglich.  Das Gebiet könnte im Staatswald in Richtung Südosten erweitert werden, sofern die genannten Altbestände und Biotope dafür im Gegensatz ausgespart werden.	Kleinteilige Standortoptimierungen erfolgen im Genehmigungsverfahren – der Schutz entsprechender Biotope ist dabei zu berücksichtigen.
1651	<b>RP Stuttgart</b>	Naturschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte der Standort nicht weiter verfolgt werden (Kategorie 3).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.
1652	<b>RP Tübingen</b>	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.
1653	<b>RP Tübingen</b>	Landesbetrieb Forst: Im Bereich des VRG sind Abstände zu Waldschutzgebieten unterschritten: Schonwald (Vorsorgebereich)	Da es sich um kleinflächige Überschneidungen des VRG mit Waldschutzgebieten (bzw. dem umgebenden Vorsorgebereich) handelt, kann dieses als regionalplanerischer Ausformungsspielraum gewertet werden.
1654	<b>RP Tübingen</b>	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen und Waldrefugien im Staatswald.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.
1655	<b>LRA Rems-Murr-Kreis</b>	Forst: In Bezug auf Erschließung sind die westlichen Gebietsbereiche geeigneter. Der SW-Ausläufer des VRG sowie nördliche Bereiche sind z.T. Rutschhang.	Die Frage der Erschließung stellt kein Kriterium der vorliegenden Planungen dar.
1656	<b>LRA Rems-Murr-Kreis</b>	Landschaftsschutz Es besteht eine Konfliktlage mit Landschaftsschutzgebiet(en). Es sind weitere Informationen erforderlich, ob ein LSG-Änderungsverfahren erfolgreich durchgeführt werden kann. Das LRA ist bereit, dies ergebnisoffen zu prüfen und regt an, den Standort für eine eventuelle spätere Berücksichtigung vorzumerken.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die

Verfahren durchzuführen und abzuschließen.

**WN-34: Goldboden - Winterbach, Lichtenwald, Baltmannsweiler (2. Beteiligung)**

**Beratungsergebnis:  
Das Vorranggebiet wird weiterverfolgt.**

<p>LK Esslingen</p>	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Entgegen der Stellungnahme des ersten Teilnahmeverfahrens bestehen zwischenzeitlich und vor dem Hintergrund des Konflikts mit LSG erhebliche Bedenken gegen das VRG.</p> <p><b>Das VRG überschneidet sich im LK Esslingen mit dem LSG. Es liegen lediglich Windgeschwindigkeiten von 5,0 bis 5,75 m/s vor. Die Windhöufigkeit und die Referenzerträge in diesem Gebiet sind zu gering, um ein öffentliches Interesse an der regenerativen Energie begründen zu können. Eine Änderung der LSG-Verordnung kann deshalb nicht in Aussicht gestellt werden.</b></p>	<p>Die benannte Teilfläche wird auf Grund der Entscheidung LSG nicht weiterverfolgt.</p>
<p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur MIV – Oberste Luftfahrtbehörde</p>	<p>weist bei WN-34 auf die Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen hin: Gemäß § 18a LuftVG dürfen keine Bauwerke (WKA) errichtet werden, wenn sie stören können. Die Entscheidung trifft das BAF im Einzelfall auf Grund der konkreten Vorhabensplanung mit Angaben zu Typ, Höhen, Rotorlänge, Standort. Die (Bau-)Anträge sind der Luftfahrtbehörde vorzulegen.</p>	<p>Hinweis: Die Luftfahrtbehörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Bei der Regionalplanung kann daher diese Entscheidung nicht berücksichtigt werden. Ggfs. muss mit Beschränkungen gerechnet werden.</p>
<p><b>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2</b></p>	<p>Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.</p>	<p>Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.</p>
<p><b>RP Stuttgart</b></p>	<p>Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 6000m bestehen Nachweise des Rotmilan.</p>	<p>Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.</p>
<p><b>RP Stuttgart</b></p>	<p>Denkmalschutz: Die Erheblichkeit der potentiellen Planumsetzung ist noch zu prüfen. Es fehlt die Berücksichtigung im Umweltbericht.</p>	

## WN-34 (Goldboden) – Stellungnahmen Privater (265)

### 1. Beteiligung

**Beratungsergebnis: Das Vorranggebiet WN-34 wird weiterverfolgt.**

Argument	Wertung
Bereits dichte Besiedelung	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.  Die beschriebene Situation stellt insofern keine außergewöhnliche Überlastung dar.
Eine räumliche Überlastung durch 18 potentielle Gebiete im Umkreis von 10km um Baltmannsweiler und Lichtenwald wird in der regionalplanerischen Bewertung vom 10.7.14 bestritten, da die Vorranggebiete in anderen landschaftlichen Einheiten liegen. Da die Windkraftanlagen auf Bergkuppen liegen und 200 Meter hoch sind werden sie durch die Flußtäler nicht abgegrenzt, da sie weit zu sehen sind.	Mit dem angestrebten Mindestabstand wird die Bündelung von Anlagen in einzelnen Gruppen angestrebt, die als solch klar erkennbar sein sollen. Neben dem Abstand ist dafür ggf. auch die Topografie relevant.
Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde werden massiv beeinträchtigt	Berücksichtigt werden im Rahmen des Planungsverfahrens insbesondere auch die im Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung bzw. die den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung offen stehenden Option zur weiteren Gestaltung der Siedlungsentwicklung. Die befürchtete Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten ist vor diesem Hintergrund nicht zu begründen.
Wohnhaus im Vorranggebiet WN-34	Immissionsschutzabstände werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
Nähe zu Verdichtungsräumen (Mittlerer Neckar und Filstal)	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.  Die beschriebene Situation stellt insofern keine außergewöhnliche Überlastung dar.

Verschlechterungsverbot (§33 Abs.1 BNatSchG)	Die vorgesehenen Planungen werden von diesen Anforderungen nicht berührt.
Zerstörung des Landschaftsbilds/Kulturlandschaft – Kaiserstraße des Mittelalters/des Erholungsraums/-walds	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
Der Schurwald als bisher unbelasteter Bereich sollte nicht zu einem Schwerpunkt beim Ausbau der Windenergie werden. Die Windkraftanlagen beeinträchtigen bis zerstören das Landschaftsbild und führen zu einer Industrialisierung der Landschaft und der regionalen Grünzüge.	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Regionale Grünzüge sind kein Ausschlussgrund sondern werden im Rahmen des regionalplanerischen Verfahrens in der Gesamtkonzeption neu abgegrenzt.</p>
Mindestabstand zwischen Vorranggebieten wird nicht eingehalten deswegen räumliche Überlastung	Der „Mindestabstand“ ist nicht normiert. Im vorliegenden Fall erscheint ein geringfügiger Abstand (im Rahmen des Ausformungsspielraums) vertretbar.
optisch bedrängende Wirkung	Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen

geplanter Abstand berücksichtigt Naturfreundehaus nicht	Das vorhandene Naturfreundehaus ist in der Planung berücksichtigt. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.
Einflugschneise vom Flughafen Stuttgart	Die für die Belange der Flugsicherung zuständigen Stellen sind am Planungsverfahren beteiligt und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehört. Die Berücksichtigung relevanter Aspekte ist damit gewährleistet.
Existenz wird durch WKA's bedroht (Reitstall)	Das vorhandene Gebäude ist in der Planung berücksichtigt. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.
Beeinträchtigung des Erholungsgebiets	Die Funktionsfähigkeit des Erholungsgebietes ist gewährleistet.
Gefährdung von Tieren (Milan, Fledermäuse)	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans BaWü	Der genannte Aspekt ist im Umweltbericht dargelegt und Gegenstand der Abwägung.
Missachtung des Naturschutzes und der Naturschutzgebiete (NATURA 2000)	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Naturschutzgebiete werden, einschließlich des maßgeblichen Schutzabstandes, als Ausschlusskriterium berücksichtigt.
FFH/NATURA 2000 – Vorsorgeabstand von 200m/30m zu Straßen	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Mindestabstände zu Straßen werden gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses eingehalten.
Sonstige Schutzflächen (Klima, Immissionen) und -funktionen	Relevante Schutzflächen und besondere Freiraumfunktionen werden im Planungsverfahren umfassend berücksichtigt. Auch verbindliche Vorgaben werden dabei gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses berücksichtigt. Weitergehende Erfordernisse sind ggf. im Umweltbericht

	dargestellt und Gegenstand der Abwägung.
Laut Umweltbericht gibt es für diesen Bereich „erhebliche Umweltauswirkungen“ ohne nähere Beschreibung – solche Unsicherheiten nicht vollzugsfähig	Die Darstellung im Umweltbericht ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Die erhebliche Beeinträchtigung ist der angestrebten Förderung der Windenergienutzung gegenüberzustellen. Eine Ausschlusswirkung ist daraus nicht abzuleiten.  Ein unmittelbarer Vollzug dieser Abwägungshinweise ist nicht vorgesehen.
Ausgleich für Eingriff muss erst noch geprüft werden	Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage einer konkreten Eingriffsbilanz festgelegt.

## WN-34 (Goldboden) – Stellungnahmen Privater (105) – 2 Stellungnahmen pro

### 2. Beteiligung

**Beratungsergebnis: Das Vorranggebiet WN-34 wird weiterverfolgt.**

Argument	Wertung
Eine räumliche Überlastung durch 18 potentielle Gebiete im Umkreis von 10km um Baltmannsweiler und Lichtenwald wird in der regionalplanerischen Bewertung vom 10.7.14 bestritten, da die Vorranggebiete in anderen landschaftlichen Einheiten liegen. Da die Windkraftanlagen auf Bergkuppen liegen und 200 Meter hoch sind werden sie durch die Flußtäler nicht abgegrenzt, da sie weit zu sehen sind.	Mit dem angestrebten Mindestabstand wird die Bündelung von Anlagen in einzelnen Gruppen angestrebt, die als solch klar erkennbar sein sollen. Neben dem Abstand ist dafür ggf. auch die Topografie relevant.
Die Planungsziele und Planungsgrundsätze welche der Verband Region Stuttgart beschlossen hat, sind strikt einzuhalten und dürfen nicht relativiert werden. Hierzu zählen insbesondere der räumliche Überlastungsschutz und die Vermeidung von Umzingelung von Siedlungen.	Die im Bereich des Schurwaldes geplanten Vorranggebiete weisen – mit geringfügigen Ausnahmen über die im Laufe der Gesamtabwägung noch zu beraten ist – den regionalplanerisch vorgesehenen Mindestabstand von mehr als 2 km auf.  Insgesamt sind in diesem Teilraum bislang 10 Vorranggebiete vorgesehen – die übrigen liegen

Deshalb keine 18 Vorranggebiete im 10km Umkreis von Baltmannsweiler und Lichtenwald.	durch Rems und Neckar / Fils deutlich abgesetzt in anderen landschaftlichen Einheiten.  Im Hinblick auf Baltmannsweiler und Lichtenwald ist anzuführen, dass wesentliche Blickrichtungen freigehalten werden.
Der Schurwald wird nicht mit den gleichen Vorgaben bei der Ausweisung der Gebiete bearbeitet als andere Flächen. Mit den gleichen Gegenargumenten werden in anderen Gebieten der Region Vorranggebiete gestrichen, im Schurwald wird weiter daran festgehalten.	Alle Vorranggebiete werden mit der gleichen Herangehensweise bearbeitet.
Das Vorranggebiet liegt zu 16% im Landschaftsschutzgebiet „Mittlerer Schurwald“. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung sind hier nicht gegeben, da keine Windhöffigkeit von 5,8 m/s vorliegt und ausreichen Potentialflächen außerhalb des Vorranggebiets zur Verfügung stehen.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.
Für das Vorranggebiet wird eine Windhöffigkeit von 5,25 – 5,75 m/s angegeben. Da das Vorranggebiet vollständig in Waldflächen liegt, ist die hierdurch entstehende Reduzierung der Windgeschwindigkeit von 0,2 – 0,3 m/s zu berücksichtigen. Daher sind alle Flächen, die die für die Ausweisung eines Vorranggebietes erforderliche Mindestgeschwindigkeit von 5,3 m/s nicht erreichen, aus dem Vorranggebiet auszunehmen.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.
Im Schurwald ist das Windaufkommen zu gering und somit ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen hier nicht zu erwarten.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.
Im Schurwald sind Auslastungsgrade von 23%, die für eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft erforderlich	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende



sind, nicht zu erwarten. Daher ist es nicht sinnvoll, den Schurwald zu einem Schwerpunkt beim Ausbau der Windkraft zu machen.	Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.
Die Versorgungssicherheit mit Windenergie, Photovoltaikanlagen usw. ist nicht gegeben. Hier fehlt ein Gesamtkonzept.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.
Der Schurwald als bisher unbelasteter Bereich sollte nicht zu einem Schwerpunkt beim Ausbau der Windenergie werden. Die Windkraftanlagen beeinträchtigen bis zerstören das Landschaftsbild und führen zu einer Industrialisierung der Landschaft und der regionalen Grünzüge.	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Regionale Grünzüge sind kein Ausschlussgrund sondern werden im Rahmen des regionalplanerischen Verfahrens in der Gesamtkonzeption neu abgegrenzt.</p>
Das Vorranggebiet weist eine sehr hohe Empfindlichkeit für das Landschaftsbild auf.	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
Das vorgestellte Planungskonzept kommt einer „verspargelten Landschaft“ gleich und verunsichert die	Die regionalplanerische Konzeption zielt auf eine Anlagenbündelung an geeigneten Bereichen und damit zur Vermeidung beliebiger Einzelstandorte (Verspargelung) ab. Initiativen zur

Bürger auf dem Schurwald in Bezug auf Wohnqualität, Immobilienpreise, sowie Freizeit- und Naherholungswert.	Verunsicherung der Bürger begleiten nicht selten den Planungsprozess.
Auf der Gemarkung Winterbach, Goldboden, wird ein denkmalgeschützter Platz durch Windkraftanlagen zerstört.	Fachliche Schutzgebietsausweisungen werden gemäß den bestehenden Vorgaben berücksichtigt.
Der Verband Region Stuttgart sieht für diesen Bereich „... erhebliche Umweltauswirkungen für Mensch und Gesundheit, Erholung, Landschaftsbild, ...“ ohne diese näher zu beschreiben. Eine Planung mit solchen Unsicherheiten ist nicht vollzugsfähig.	Die Darstellung im Umweltbericht ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Der erheblichen Beeinträchtigung ist angestrebte Förderung der Windenergienutzung gegenüber zustellen. Eine Ausschlusswirkung ist daraus nicht abzuleiten.
Es wird vom Verband die Freihaltung einer wesentlichen Blickrichtung angegeben. Bei einer Sichtbreite von 90° ist dies bei 18 Vorranggebieten in 10 km Umkreis allerdings fast unmöglich.	Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen
Die Gemeinden liegen in der Einflugschneise des Flughafens Stuttgart, wo Schallpegel über 75 dB(A) auftreten. Eine zusätzliche Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen ist nicht hinnehmbar. Nachts addieren sich der Lärm von Flugzeugen mit Sondergenehmigung (Postfliegern) und Windkraftanlagen.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Windkraftanlagen erzeugen erheblichen Lärm. Um den zulässigen Lärmpegel von 35 dB(A) bei Nacht einhalten zu könne, ist für Windkraftanlagen-Gruppen ein Abstand von mindestens 1120 Meter zu „reinen Wohngebieten“ wie hier Baltmannsweiler und Lichtenwald erforderlich.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).

Die Mindestabstände zu Einzelhäusern müssen berücksichtigt werden. Auch muss geprüft werden, ob in dem Bereich entlang der K1209 nach Abzug des Mindestabstands von 30 m noch genügend Fläche für das Gebiet verbleibt.	Der nötige Mindestabstand ist bereits eingeplant.
Mit erheblichem Licht- und Schattenschlag ist zu rechnen.	Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lichteffekte sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten.
Die Vorranggebiete liegen überwiegend in Waldgebieten mit altem Buchenbestand. Das Bundesamt für Naturschutz hält den Bau von Windkraftanlagen nur auf intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere in Fichten- und Kieferforsten, für hinnehmbar.	Früher galten Waldflächen generell als Ausschlussgebiete. Dies war allerdings weniger auf ökologische Aspekte als vielmehr auf die vor einigen Jahren noch deutliche geringere Höhe von Windkraftanlagen zurückzuführen. Dem trägt der Windenergieerlass Rechnung, und lässt Windenergieanlagen im Wald ausdrücklich zu. Besonderen ökologischen Anforderungen und speziellen Waldfunktionen wird dabei Rechnung getragen.
Auf diesen Gemarkungen sind zahlreiche Rotmilane und Fledermäuse heimisch. Im Gebiet ES-02 Sümpfesberg ist ein Rotmilan Brutpaar nachgewiesen, der Umkreis von 6 km gilt als Prüfbereich (somit auch ES-04 Probst).	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Die Vorranggebiete ES-02, ES-04 und WN-34 liegen in Regionalen Grünzügen, Landschaftsschutzgebieten, Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und im Erholungswald.	Im Rahmen der methodischen Vorgehensweise stellen Regionale Grünzüge kein Ausschlusskriterium dar. Die ihnen im Einzelfall zugrundeliegenden Einzelaspekte (Biotopstruktur, Bodenqualität etc.) sind allerdings im Umweltbericht vollständig dargestellt und gehen insofern in die Entscheidungsfindung ein. Dennoch erfolgt mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen eine deutliche Verschiebung der im Freiraum zulässigen Nutzungen – denn die Errichtung von Windkraftanlagen ist innerhalb des Regionalen Grünzuges regelmäßig nicht zulässig. Um in der Region Stuttgart den zur räumlichen Koordination von Windkraftanlagen erforderlichen „substantiellen“ Beitrag erreichen zu können, ist allerdings eine entsprechende Überarbeitung der Konzeption zum Freiraumschutz und damit auch eine Anpassung der Regionalen Grünzüge erforderlich.

	<p>Die Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten kommt nur im Rahmen einer „Befreiungslage“ oder nach Durchführung eines Änderungsverfahrens in Betracht. Die Entscheidung darüber wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde getroffen.</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar. Von einer „Zerstörung“ des Erholungswaldes ist nicht auszugehen.</p>
An viele Stellen grenzt dieses Vorranggebiets direkt an ein Natura 2000-Gebiet. Nach einem Urteil des EuGH vom 11.04.2013 (C-258/11) dürfen Entwicklungs- und Infrastrukturmaßnahmen die Habitats eines Natura 2000-Gebiets nicht beschädigen.	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Naturschutzgebiete werden, einschließlich des maßgeblichen Schutzabstandes als Ausschlusskriterium berücksichtigt.
An der Straßenkreuzung L1150/K1209 befindet sich südöstlich ein Schonwald und südwestlich ein flächenhaftes Naturdenkmal. Sie sind auszunehmen und ein Pufferabstand zum Schonwald ist einzuhalten.	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Naturschutzgebiete werden, einschließlich des maßgeblichen Schutzabstandes als Ausschlusskriterium berücksichtigt.
In diesem Gebiet befinden sich zwei Waldbiotope.	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Naturschutzgebiete werden, einschließlich des maßgeblichen Schutzabstandes als Ausschlusskriterium berücksichtigt.
Das Vorranggebiet liegt zu 16% im Landschaftsschutzgebiet ‚Mittlerer Schurwald‘. Die Ausweisung hier ist aber nur möglich, wenn vorher die Schutzgebietsverordnung geändert wird. Da die Voraussetzungen (hohes öffentliches Interesse, Windhöflichkeit, keine gleichwertigen Standorte außerhalb) für eine Änderung für Windkraftanlagen nicht erfüllt werden kann eine Änderung nicht vorgenommen werden, also muss dieses Gebiet nicht weiter verfolgt werden.	Über die mögliche Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten entscheidet die zuständige Fachbehörde.

## WN-34 (Goldboden – Winterbach, Lichtenwald, Baltmannsweiler) – Stellungnahmen Privater (2)

### 2. Beteiligung – ergänzt

**Beratungsergebnis: Das Vorranggebiet WN-34 wird weiterverfolgt.**

Argument	Wertung
Entfall eines Teilgebietes aufgrund und des einzuhaltenden Mindestabstandes zur Kreisstraße K 1209 und zum NATURA2000 Gebiet. Dabei sind auch der Puffer-Abstand Schonwald im Süd-Osten und das Arboretum zu berücksichtigen.	Im Regionalplan handelt es sich um eine nicht parzellenscharfe Darstellung im Maßstab 1:50.000. Die genauen Anlagenstandorte werden im Genehmigungsverfahren festgelegt. Im Südosten handelt es sich um ein Waldbiotop, das mehr als 200 m entfernt liegt. Das Arboretum ist bei der Platzierung von Anlagen zu berücksichtigen, ein Hinweis kann aufgenommen werden.
Hinweis auf Anlagenschutzbereich der Flugsicherung aufnehmen.	Die Anlagenschutzbereiche der Flugsicherung wurden im Verlauf des Verfahrens konkretisiert (15km). Das Gebiet WN-34 ist davon nicht betroffen. (Die Tabelle 1. Beteiligung gibt die damalige Stellungnahme wieder.
Hinweis auf die Lage des Gebiets in der Kontrollzone (Bauschutzbereich) des Flughafens aufnehmen.	Kontrollzone (Grobabgrenzung des Luftraums) und Bauschutzbereich (Genehmigungserfordernis wegen Bauhöhenbegrenzung) sind nicht identisch. Das Gebiet liegt jeweils außerhalb. Kein Hinweis erforderlich.
Hinweis auf einen Milan-Horst sollte in den Steckbriefen des Umweltberichts und in den Kartendarstellungen der Präsentation aufgenommen werden.	Eine genaue Erhebung und Bewertung erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.